

stimmen, diese der Zurücksetzung oder Unterdrückung preisgegeben sind. Der Standesherr wird nie Repräsentant des Grundholden, der Zehntberechtigte nie Repräsentant des Zehntpflichtigen sein, ebenso kann der Bauer bei Erhöhung der Gewerbesteuer nicht den Gewerbesteuerpflichtigen repräsentiren. Aus diesen Ursachen kann ich nur beim Deputationsgutachten stehen bleiben und für den Deputationsbericht stimmen.

Abg. Todt: Ich will nur Einiges auf die Rede des Abg. Scholze erwiedern. Er meinte, es könnte, wenn dem Antrage bei Punkt IV. beige stimmt, oder vielmehr nach der Fassung der Deputation das Gutachten derselben abgelehnt würde, dann aus dem Grunde eine Menge Advocaten aus der Residenz in die Kammer gewählt werden, weil sie keine Diäten beziehen würden. Ich glaube aber nicht, daß dieser Grund von der Art ist, daß er die Wähler sehr in die Residenz führen wird, denn das, was aus diesem Grunde für die Staatscasse erspart werden würde, würde ihnen nur in sehr homöopathischer Verdünnung zu Gute gehen. Was das Citat aus Rotteck anlangt, so muß ich bemerken, daß ich solches bei dem Vorlesen nicht ganz verstanden habe, ich daher auch nicht in der Lage bin, es sofort beleuchten zu können; indessen dürfte selbst eine Stelle aus Rotteck, wie sie der Abg. uns vorführte, wenn sie Etwas für seine Meinung ausspräche, hier, wo sie aus dem Zusammenhange gerissen ist, keinen Beweis abgeben. Wenn ich aber recht gehört habe, so hat er auch aus Rotteck das Citat so gegeben, daß von Männern des Vertrauens die Rede war. Habe ich mich nun nicht geirrt, und ich glaube es nicht, so ist auch das, was der geehrte Abgeordnete gegen mich angeführt hat, in der That keine Widerlegung. Denn eben Sache des Vertrauens ist es, wenn Männer aus andern Bezirken gewählt werden. Die Sache ist einfach die, entweder es gibt in dem betreffenden Bezirke Männer, denen die Wähler ihr Vertrauen schenken zu können glauben, oder es gibt keine. Sind dergleichen Männer vorhanden, so werden die Wähler gewiß nicht weit gehen, und sich Fremde holen, sie werden die nehmen, die in ihrer Nähe vorhanden sind. Sind aber dergleichen nicht vorhanden — und diese Möglichkeit kann wohl eintreten — dann sehe ich fürwahr nicht ein, warum in dieser Beziehung das Wahlgesez nicht eine freiere Basis haben soll, als es jetzt hat, sehe nicht ein, warum die Wahlfreiheit auf einen bestimmten Bezirk beschränkt sein soll. Insofern ich übrigens zu einem Citat aus Rotteck dadurch Veranlassung gegeben habe, daß ich mich auf Baden berufen habe, muß ich noch hinzufügen, daß, soweit mir die Verhältnisse bekannt sind, das Volk in Baden, nach dessen Wahlgeseze nicht nach Bezirken gewählt zu werden braucht, hiermit sehr zufrieden ist, und in dieser Beziehung keine Abänderung wünscht.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand mehr über Punkt IV. sprechen zu wollen. Ich überlasse daher dem Herrn Referenten, ob derselbe noch das Schlußwort ergreifen will.

(Staatsminister v. Könnert tritt in den Saal.)

Referent Abg. Hensel: Ich finde nicht für nöthig, irgend wesentlich auf die Bemerkungen des geehrten Abgeordneten, der hier gegen das Deputationsgutachten gesprochen hat, einzugehen, denn das letztere enthält schon die Widerlegung der früheren und jetzigen Begründung seines Antrags. Die Interpretation der §. 71 a der Verfassungsurkunde kann allerdings verschiedenartig erfolgen, und die Deputation hat die ihrige in dem Berichte aufgestellt. Schlechte Wahlen können dadurch herbeigeführt werden, wenn, wie der Antrag leicht nach sich ziehen möchte, die Candidaten im Wahlbezirke nicht gehörig gekannt werden. Uebrigens ist aber der Punkt III. gar nicht mit dem unter IV. mit Bestande zu vergleichen; beide stehen mit einander durchaus nicht in solcher Verbindung, wie anderwärts auch bei der vorigen Debatte schon unrichtig zu beweisen versucht wurde.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Man hat, wie die Deputation bei dem Punkte IV. berichtet, die Bevorwortung der Kammer dafür in Anspruch genommen, daß die bestehende Beschränkung der Wähler hinsichtlich des von ihnen zu wählenden Abgeordneten auf ihren Bezirk und ihre Classe aufgehoben werde. Die Deputation hat sich im Berichte dahin erklärt, daß ihrem Dafürhalten nach wenigstens noch zur Zeit die passive Wählbarkeit auf die Classe und den Bezirk der Wähler beschränkt bleibe, und der Kammer angerathen, diesen Punkt auf sich beruhen zu lassen. Ich frage daher die Kammer: ob sie der Ansicht der Deputation beistimmt? — Es wird gegen 7 Stimmen beige treten.

Referent Abg. Hensel: Es heißt weiter im Bericht:

Allerdings macht

zu V.

ein Stück Land, die Scholle, nicht an sich zur Vertretung des Vaterlandes geschickt, doch ist, wie schon oben zu zeigen gesucht worden, der Grundbesitz ihre geschichtliche und sich immer bewährende Hauptbasis, welcher sich in der Gegenwart Gewerbe und Handel anschmiegen. Unleugbar ist es, daß die Ausschließung der Unangesehenen im Einzelnen wahrhafter Verlust für die Ständeversammlung sein kann und daß andere constitutionelle Staaten mit solchen Bestimmungen, welche die Petenten unterstützen, vorangehen.

Allein demungeachtet scheint in unserm Vaterlande die allgemeine Theilnahme der Unangesehenen an der Landesvertretung nicht so dringend nöthig, weil es hier unter den Angesehenen eine überaus große Zahl einsichtsvoller und für den landständischen Beruf vollständig geeigneter Männer gibt. Man wird auch keineswegs sagen können, daß man von den angesehenen Abgeordneten Intelligenz und edlen Sinn, verbunden mit Uneigennützigkeit, nicht fordere. Insonderheit ist aber in Betracht zu ziehen, daß die Regel der Ansässigkeit bei uns in der That sehr bedeutenden Modificationen unterworfen ist. Die Vertreter des Handels- und Fabrikstandes bedürfen zu ihrer Wahl der Ansässigkeit gar nicht, und in den Städten berechtigt neben der Ansässigkeit und abgesehen von dieser auch ein bewegliches Vermögen von 6,000 Thalern, oder ein sicheres Einkommen von 400 Tha-